

Vereinigung

Heimatkunde

Schlieren



Statuten vom 7. April 2016

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Vereinigung Heimatkunde Schlieren besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schlieren. Postadresse ist diejenige des Ortsmuseums an der Badenerstrasse 15.

2 Ziel und Zweck

Die Vereinigung ist ein Verein von Freunden der heimatlichen Geschichte und der Heimatkunde. Sie ist konfessionell und politisch neutral. Sie stellt sich zur Aufgabe, die Geschichte der Gemeinde Schlieren zu erforschen, in der Bevölkerung das Verständnis für die Vergangenheit, Natur und Eigenart der engeren Heimat zu wecken.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt sie lokalgeschichtliche Arbeiten und fördert die Erhaltung von Kultur- und Naturdenkmälern. Auf diesem Gebiet arbeitet sie eng mit der stadträtlichen Kommission Ortsgeschichte zusammen.

Weitere Aufgaben der Vereinigung sind

- der Betrieb eines Ortsmuseums, solange die Stadt die erforderlichen Räume zur Verfügung stellt;
- die sachgerechte Aufbewahrung, Inventarisierung und Dokumentation des Museumsgutes sowie von Akten, Karten, Bildern und anderen Gegenständen aus der Vergangenheit Schlierens, welche ihr überlassen werden.

3 Mittel

Zur Verfolgung der Vereinszwecke verfügt die Vereinigung über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Kapitalerträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen

4 Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung kann jedermann durch Anmeldung beim Vorstand werden. Behörden, Vereine und Firmen werden als Kollektivmitglieder aufgenommen.

Es besteht die Möglichkeit, eine lebenslange Mitgliedschaft zu erwerben. Dies geschieht durch Entrichtung eines 20-fachen Jahresbeitrages.

Für ausserordentliche Verdienste kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder

und amtierende Vorstandsmitglieder sind mit vollem Stimmrecht vom Jahresbeitrag befreit.

Der Jahresbeitrag schliesst bei der Abgabe von Jahrheften und ähnlichen Schriften durch die Vereinigung selbst ein kostenloses Exemplar ein. Bei Jahrheften oder heimatkundlichen Druckerzeugnissen anderer Herausgeber, namentlich der Stadt, entscheidet der Vorstand über die kostenlose oder allenfalls verbilligte Abgabe an die Vereinsmitglieder.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus der Vereinigung ist jederzeit auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Das Austrittschreiben ist an den Präsidenten zu richten. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist noch geschuldet.

Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages ist der Vorstand nach erfolgloser Mahnung ermächtigt, die Streichung aus der Mitgliederliste zu beschliessen.

Im Weiteren kann der Vorstand Mitglieder, welche gegen die Interessen der Vereinigung verstossen, ausschliessen. Die Streichung aus der Mitgliederliste und der Ausschluss können von den Betroffenen an die Generalversammlung weitergezogen werden.

7 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

8 Die Generalversammlung

Das oberste Organ der Vereinigung ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres (identisch mit dem Kalenderjahr) statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschluss des Jahresprogramms
- Entscheid über Streichungen aus der Mitgliederliste oder Ausschlüsse, welche weitergezogen werden

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Vorbehalten bleibt Ziffer 14 Abs. 1 der Statuten. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitz den Stichtscheid.

Anträge zu den Vereinsgeschäften sind bis spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 Mitgliedern. Präsident und Mitglieder werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand verteilt unter sich die Aufgaben, wählt den stellvertretenden Präsidenten, den Kassier usw.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über Arbeiten, soweit dazu nicht schon Beschlüsse der Generalversammlung vorliegen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören hauptsächlich:

- Betreuen der heimatkundlichen Sammlung, des Ortsmuseums und der Dokumentationen
- Kontaktnahme mit andern gleichgerichteten Organisationen
- Wahrung von heimatkundlichen Interessen gegenüber Behörden, Vereinen und Personen
- Organisation von Veranstaltungen der Vereinigung
- Verwaltung von Vermögen und Sachwerten der Vereinigung

Im Weiteren verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

10 Die Rechnungsrevisionen

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung überprüfen.

Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zur Jahresrechnung und zum Jahresbudget.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand trifft die dazu nötigen Regelungen.

12 Haftung

Für die Schulden der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13 Statutenänderung

Eine Änderung dieser Statuten kann jederzeit durch die ordentliche oder eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

14 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur an einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. (Quote der anwesenden Mitglieder)

Bei einer Auflösung der Vereinigung gehen Vermögen, Inventar, Sammlung und Bibliothek bis zu einer eventuellen Neugründung dem Stadtrat Schlieren zur Verwaltung zu. Jede Auszahlung von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. April 2016 genehmigt und ersetzen die Satzungen vom 5. Mai 1972. Sie treten sofort in Kraft.

Das von der Generalversammlung am 15. Mai 1975 erlassene Sammlungsreglement behält seine Gültigkeit.

Rolf Wild
Präsident

Rosina Dedik
Aktuarin

Sammlungsreglement vom 15. Mai 1975

Art der Sammlung:

Gemäss Artikel 2 der Satzungen vom 5. Mai 1972 umfasst die Sammlung Altertümer aus Schlieren oder solche, die mit Schlieren in direktem Zusammenhang stehen. Sie sollen für Schlieren charakteristisch sein oder Aussagekraft über das kulturelle Leben und die Geschichte von Schlieren haben. Nach Möglichkeit soll über die Herkunft, das Alter, die Bedeutung ein Nachweis erbracht werden.

Erwerbsarten:

Die Vereinigung für Heimatkunde erwirbt Sammlungsgut

- a) durch Schenkungen
- b) durch Legate
- c) als Dauerleihgaben
- d) durch Kauf

Registratur:

Alle Sammlungsgegenstände müssen fortlaufend nummeriert und mit der Bezeichnung „VHS“ gekennzeichnet werden. Die Bezeichnungen erfolgen möglichst unstörend mit weisser oder schwarzer Farbe, auf Papier mit weichem Bleistift, direkt auf dem Sammlungsgut.

Sie müssen in Kurzform in einen gebundenen Hauptkatalog mit Ordnungsnummer, Bezeichnung, Erwerbungsdatum und Herkunft, den Massen und der Angabe über die Erwerbungsart eingetragen werden.

Zusätzlich sollen die Sammlungsgegenstände in je einem Sachkatalog sowie in einem Standortkatalog mit genauer Beschreibung und fotografischer Dokumentation erfasst werden. Der Eintrag im Hauptkatalog soll nach Möglichkeit nur durch eine Person vorgenommen werden.

Einlagerung:

Die Einlagerung erfolgt in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Lagerräumen. Sie soll in übersichtlicher und schonender Art geschehen. Dafür sind die Sachwalter und Konservatoren verantwortlich. Der Katalog muss laufend nachgeführt werden.

Pflege und Unterhalt:

Die Sammlungsgegenstände müssen gereinigt und unterhalten werden. Reparaturen und Ergänzungen sollen in einer Rubrik auf den Katalogkarten aufgeführt werden. Konservierungsarbeiten sind in fachmännischer Weise auszuführen. Wenn nötig, soll bei massgebenden Fachorganen Rat eingeholt werden.

Ausleihe:

Die Ausleihe von Gegenständen jeglicher Art erfolgt nur nach Zustimmung des Vorstandes. Ein Ausleiheschein (Quittung) muss unbedingt ausgestellt werden. Der Standortwechsel ist sofort in den Standortkatalog einzutragen. Gegenstände werden nur ausgeliehen, wenn eine sichere Aufbewahrung von Feuer, Diebstahl, Wasser und schädlichen Einflüssen wie Lichteinwirkungen, übermässige Feuchtigkeit und Trockenheit gewährleistet ist. Der Konservator hat die Ausleihen periodisch zu überprüfen.

Tausch:

Mehrfachbestände der Sammlung, sofern es sich nicht um Kernstücke handelt, können nach Vorstandsbeschluss gegen andere, die Sammlung bereichernde gleichwertige Altertümer getauscht werden.

Verkauf:

Sammlungsgegenstände jeglicher Art können nur verkauft werden wenn nachfolgende Bedingungen eingehalten werden:

- Der Wert der Sammlung darf durch den Verkauf nicht geschmälert werden
- Der Beschluss zum Verkauf muss durch mindesten 3 Vorstandsmitglieder an einer ordentlichen Vorstandssitzung genehmigt werden
- Es darf sich nur um Mehrfachbestände weniger wertvoller Qualität handeln

Auflösung der Sammlung:

Bei Auflösung der Sammlung, die nur mit 2/3-Mehrheit der Generalversammlung beschlossen werden kann, geht die Sammlung zur Verwahrung an die Stadt über. Bei erneutem Bestehen einer heimatlichen Vereinigung in Schlieren bzw. bei erneuten Ausstellungsmöglichkeiten soll wieder ein Museum betrieben werden.

Allgemeine Bestimmungen:

Das Satzungsreglement kann jederzeit durch Generalversammlungbeschluss erweitert, geändert oder aufgehoben werden.

Dieses Sammlungsreglement wurde durch die Generalversammlung vom 15. Mai 1975 genehmigt.

P. Ringger
Präsident

U. Fortuna
Aktuarin